

## **Tagesschulverordnung 2015**

---

Teilrevision 2018

Teilrevision 2024

18. November 2014



## **Inhalt**

Allgemeine Bestimmungen .....	3
Angebot .....	3
Anmelde-, Aufnahme-, Austritts- und Ausschlussverfahren .....	4
Gebühren .....	5
Organisation und Aufgaben .....	5



## Allgemeines

Der Gemeinderat Rüegsau, gestützt auf

- das Volksschulgesetz des Kantons Bern (VSG) vom 19. März 1992
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern (TSV) vom 28. Mai 2008
- das Schulreglement der Gemeinde Rüegsau (SR) vom 3. Dezember 2014
- das Betriebskonzept Tagesschule der Gemeinde Rüegsau

erlässt folgende Verordnung über die Tagesschule.

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Angebot und die Ausgestaltung der Tagesschule</li> <li>b) das Anmelde-, Aufnahme-, Austritts- und Ausschlussverfahren</li> <li>c) die Gebühren</li> <li>d) die Organisation und Aufgaben</li> <li>e) den Standort und die Räumlichkeiten</li> <li>f) den Schülertransport</li> <li>g) die Versicherung der Kinder</li> </ul>
Zweck	<p><b>Art. 2</b> Die Tagesschule trägt zur Erfüllung der Aufgaben der Volksschule bei und ist eine pädagogische Institution zur familienergänzenden Kinderbetreuung während der unterrichtsfreien Zeit.</p>

## ANGEBOT

Angebot	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Tagesschule bietet während den Schulwochen von Montag bis Freitag bei genügender Teilnehmerzahl folgende, kostenpflichtige Betreuungsmodulare an:</p>
---------	---

<u>Module</u>	<u>Zeit</u>	
1	07.30 - 08.15 Uhr	mit Frühstück
2	11.50 - 13.30 Uhr	mit Mittagessen
3	13.30 - 15.05 Uhr	
4	15.05 - 16.50 Uhr	mit Zvieri
5	16.05 - 16.50 Uhr	mit Zvieri
6	16.50 - 18.00 Uhr	

<sup>2</sup> Zur Durchführung eines Betreuungsmoduls müssen mindestens 7<sup>1</sup> Kinder verbindlich angemeldet sein, wobei im 1. Semester des ersten Kindergartenjahres<sup>2</sup> die Kinder mit einem Faktor von 1,5 gerechnet werden<sup>3</sup>. Massgebend für die Anwendung des Faktors 1,5 ist im Übrigen das entsprechende Merkblatt der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons

<sup>1</sup> Teilrevision 2024

<sup>2</sup> Teilrevision 2024

<sup>3</sup> Teilrevision 2018

Bern.<sup>4</sup> Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Ressortvorstehers Bildung.

#### Betreuung

**Art. 4**<sup>1</sup> Für die Betreuung der Kinder hat mindestens eine der im Betrieb anwesenden BetreuerInnen über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung zu verfügen.

<sup>2</sup> Das Verhältnis zwischen Betreuten und Betreuungspersonen wird wie folgt festgelegt:

- |                               |                      |
|-------------------------------|----------------------|
| a) für 10 Teilnehmende        | 1 Betreuungsperson   |
| b) für 11 bis 20 Teilnehmende | 2 Betreuungspersonen |
| c) ab 21 Teilnehmende         | 3 Betreuungspersonen |

<sup>3</sup> Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler mit besonderen Massnahmen oder besonderen Betreuungsanforderungen können mit Faktor 1.5 angerechnet werden.

<sup>4</sup> Kann ein Betreuungsmodul mangels angemeldeter Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern oder Erziehungsberechtigten kein Anspruch auf eine Ersatzleistung.

## ANMELDE-, AUFNAHME-, AUSTRITTS- UND AUSSCHLUSSVERFAHREN

#### Anmeldung

**Art. 5**<sup>1</sup> Die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot erfolgt schriftlich bis spätestens Ende April. Sie ist für das folgende Schuljahr für das vereinbarte Betreuungsmodul verbindlich.

<sup>2</sup> Anmeldungen während des laufenden Schuljahres sind in begründeten Fällen möglich. Als Gründe gelten insbesondere der Zuzug in die Gemeinde während des Schuljahres, Veränderungen in der beruflichen Situation der Erziehungsberechtigten (z.B. Erhöhung des Arbeitspensums), wesentliche Veränderung in der privaten Situation der Erziehungsberechtigten (z.B. Trennung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten). Im Zweifelsfall entscheidet die Tagesschulleitung über die Aufnahme des Kindes.<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Anmeldungen für unregelmässigen Besuch der Tagesschule können nicht berücksichtigt werden.

#### Aufnahme

**Art. 6** Die Tagesschule Rüegsau steht allen Kindern, welche in Rüegsau die Volksschule besuchen, offen.

---

<sup>4</sup> Teilrevision 2024

<sup>5</sup> Teilrevision 2024

Austritt	<b>Art. 7</b> Bei Wegzug aus der Gemeinde oder in begründeten Fällen können Kinder von der Teilnahme an der Tagesschule mit einer Frist von 2 Monaten auf das Ende eines Monats abgemeldet werden.
Ausschluss	<b>Art. 8</b> Kinder können bei Vorliegen wichtiger Gründe gemäss Art. 28 VSG von der Teilnahme an der Tagesschule ausgeschlossen werden.

## GEBÜHREN

Betreuungsbeiträge / Mahlzeitenkosten	<b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Die Eltern bezahlen für die bestellten Betreuungsmodule Beiträge nach den kantonalen Vorgaben (Basis: massgebendes Einkommen gemäss Tagesschulverordnung des Kantons Bern).  <sup>2</sup> Mahlzeiten werden den Eltern zum Selbstkostenpreis zusätzlich in Rechnung gestellt.  <sup>3</sup> Als Kompensation für Lager, Ausflüge, Feiertage usw. wird die Bemessung der Schulwochen um 2 Wochen gekürzt.  <sup>4</sup> Die Betreuungsgebühren und Mahlzeitenkosten werden den Eltern per Ende Kalenderquartal in Rechnung gestellt.
Gebührenerlass	<b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion des Elternbeitrages zur Folge.  <sup>2</sup> Bei Abwesenheiten (ab 4. Woche) infolge Krankheit oder Unfall des Kindes, welche durch Arztzeugnis bescheinigt sind, erfolgt für die Abwesenheit auf Gesuch hin ein Gebührenerlass.

## ORGANISATION UND AUFGABEN

Gemeinderat	<b>Art. 11</b> Der Gemeinderat stellt die Tagesschulleitung auf Antrag des Ressortvorstehers Bildung an.
Ressortvorsteher Bildung	<b>Art. 12</b> Der Ressortvorsteher Bildung a) beantragt dem Gemeinderat begründete Ausnahmen zum Führen von Betreuungsgruppen von weniger als 7 <sup>6</sup> Kindern. b) entscheidet auf Antrag der Tagesschulleitung über den Ausschluss von Kindern gemäss Art. 28 VSG. c) beantragt dem Gemeinderat Änderungen des Konzeptes und der Verordnung über die Tagesschule Rüegsau.

---

<sup>6</sup> Teilrevision 2024

Tagesschulleitung	<b>Art. 13</b> Die Tagesschulleitung a) kann von der Schulleitung in Personalunion wahrgenommen werden. b) verfügt über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung. c) ist der Schulleitung (wenn nicht identisch) unterstellt. d) ist verantwortlich für die pädagogische, personelle, qualitative und wirtschaftliche Führung der Tagesschule. e) ist zuständig für das Anstellungsverfahren der Betreuungspersonen.
Schulverwaltung <sup>7</sup>	<b>Art. 14</b> Die Schulverwaltung <sup>8</sup> unterstützt die Tagesschulleitung im administrativen Bereich.
Betreuungspersonen	<b>Art. 15</b> Die Betreuungspersonen stellen den Betrieb der Tagesschule gemäss den Vorgaben der Tagesschulleitung sicher.
Finanzverwaltung	<b>Art. 16</b> Die Finanzverwaltung ist verantwortlich für die Rechnungsführung der Tagesschule.
Standort / Räumlichkeiten	<b>Art. 17</b> Die Gemeinde stellt der Tagesschule geeignete Räumlichkeiten in Rüegsausachen zur Verfügung.
Schülertransporte	<b>Art. 18</b> Die Gemeinde organisiert und übernimmt die Kosten für die Transporte zwischen Schulort und dem Standort der Tagesschule.
Versicherung	<b>Art. 19</b> Die Kinder sind privat gegen Unfall und Krankheit zu versichern.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung	<b>Art. 20</b> Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Tagesschulverordnung vom 06. April 2010 aufgehoben.
Inkrafttreten	<b>Art. 21</b> Diese Verordnung tritt auf den 01. August 2015 in Kraft.

---

<sup>7</sup> Teilrevision 2024

<sup>8</sup> Teilrevision 2024

### Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Rüegsau an seiner Sitzung vom 18. November 2014 beschlossen.

Der Präsident:                      Der Gemeindeschreiber:

Fritz Rüfenacht                      Bernhard Liechti

### Teilrevision 2018

Der Gemeinderat hat die Teilrevision 2018 (Art. 3 Abs. 2) an der Sitzung vom 19. Juni 2018 beschlossen. Die Änderung tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Der Präsident:                      Der Gemeindeschreiber:

Fritz Rüfenacht                      Bernhard Liechti

### Teilrevision 2024

Der Gemeinderat hat die Teilrevision 2024 (Art. 3 Abs. 2, Art. 5 Abs. 2, Art. 12 lit. a, Art. 14) an der Sitzung vom 30. Juli 2024 beschlossen. Die Änderungen treten am 01. August 2024 in Kraft.

Der Präsident:                      Der Gemeindeschreiber:

Andreas Hängärtner                      Bernhard Liechti